

Themen dieser Ausgabe

- Umsatzsteuerfreiheit für Fahrschulen?
- Neuerungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz
- Nutzung mehrerer häuslicher Arbeitszimmer
- Verteilung von agB über mehrere Jahre?
- Abfindung für Verzicht auf Pflichtteilsanspruch
- Scheidungskosten keine agB
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Oktober 2017

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Oktober-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Umsatzsteuerfreiheit für Fahrschulen?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält es für möglich, dass Fahrschulunterricht umeatzsteuerfrei ist. Das Gericht hat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung dieser Rechtsfrage angerufen.

Hintergrund: Nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht sind nur bestimmte Unterrichtsleistungen umeatzsteuerfrei, z. B.

der Unterricht durch Ersatzschulen, Hochschulen oder durch Privatschulen, die nach einer Bescheinigung der Kultusbehörde auf einen Beruf oder auf eine Prüfung vorbereiten. Nach dem europäischen Umsatzsteuerrecht wird jedoch neben dem Schul- und Hochschulunterricht auch der Unterricht durch andere Einrichtungen mit einer anerkannten vergleichbaren Zielrichtung von der Umsatzsteuer befreit, ebenso der von Privatlehrern erteilte Schul- und Hochschulunterricht.

Entscheidung: Der BFH verneint zwar eine Umsatzsteuerfreiheit nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht, hält aber eine Umsatzsteuerfreiheit nach europarechtlichen Vorschriften für möglich:

DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Der Fahrschulunterricht ist nicht nach deutschem Umsatzsteuerrecht steuerfrei. Denn es handelt sich bei einer Fahrschule weder um eine Ersatzschule noch um eine Hochschule oder berufsbildende Schule.
- Allerdings könnte sich eine Umsatzsteuerfreiheit aus dem europäischen Umsatzsteuerrecht ergeben. Denn das europäische Umsatzsteuerrecht begünstigt grundsätzlich jede Aus- oder Fortbildung, die nicht den Charakter einer bloßen Freizeitgestaltung hat. Dies erfasst somit Fahrschulen, da der Besitz einer Fahrerlaubnis nicht nur für die Freizeit, sondern auch für viele Berufe erforderlich ist.
- Jedoch verlangt das europäische Umsatzsteuerrecht einen Unterricht durch eine Einrichtung mit vergleichbarer Zielsetzung, wenn es sich nicht um eine typische Schule oder Hochschule handelt. Dem BFH zufolge dienen Fahrschulen zwar einerseits dem Gemeinwohl, da es um die Ausbildung sicherer, verantwortungsvoller und umweltbewusster Autofahrer geht; andererseits haben Fahrschulen im Gegensatz zu herkömmlichen Schulen und Hochschulen eine Gewinnerzielungsabsicht. Der EuGH muss nun entscheiden, ob Fahrschulen eine vergleichbare Zielsetzung wie reguläre Schulen haben.
- Schließlich hält es der BFH auch für möglich, dass die europäische Umsatzsteuerfreiheit für den Schulunterricht durch Privatlehrer gilt. Der EuGH muss nun klären, ob zu den Privatlehrern auch Fahrschulen in der Rechtsform einer GmbH zählen.

Hinweise: Der BFH neigt zur Annahme einer Umsatzsteuerfreiheit, überlässt die Entscheidung aber dem EuGH. Denn das Umsatzsteuerrecht ist europarechtlich abgestimmt, so dass für die abschließende Klärung der EuGH zuständig ist. Dabei könnte Fahrschulen zugutekommen, dass die Umsatzsteuerfreiheit nach dem europäischen Recht weiter geht als die Umsatzsteuerfreiheit nach dem deutschen Recht.

Soweit die Umsatzsteuerfestsetzung nicht ohnehin unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht, sollten Fahrschulen ihre Umsatzsteuerfestsetzung durch Einspruch offen halten, bis der EuGH die Rechtsfrage geklärt hat.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Neuerungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Der Bundesrat hat das sog. Betriebsrentenstärkungsgesetz beschlossen. Mit dem Gesetz, welches im Wesentlichen am 1.1.2018 in Kraft tritt, soll u. a. die betriebliche Altersvorsorge in kleinen Unternehmen gefördert werden.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

Sozialpartnermodell: Künftig sollen Gewerkschaften und Arbeitgeber die Möglichkeit haben, Betriebsrenten erstmals **ohne die Haftung von Arbeitgebern** vereinbaren zu können. Damit steht der Arbeitgeber lediglich für die sogenannte Zielrente ein und nicht für deren Rendite. Die Zielrente wird in den externen Durchführungswegen Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung durchgeführt werden können.

Im Gegenzug dafür sollen sich Arbeitgeber an der Absicherung der Zielrente innerhalb von Tarifverträgen mit Sicherungsbeiträgen beteiligen. Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte können vereinbaren, dass die einschlägigen Tarifverträge auch für sie gelten sollen.

Beteiligung von Geringverdienern an der betrieblichen Altersvorsorge: Arbeitgeber erhalten künftig einen direkten Steuerzuschuss von 30 %, wenn sie Beschäftigten mit weniger als 2.200 € brutto eine Betriebsrente anbieten. Hierzu müssen sie Beiträge zahlen – zwischen 240 € bis 480 € im Kalenderjahr.

Höchstbetrag bei der Entgeltumwandlung: Derzeit gilt für Beiträge an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds und eine Direktversicherung ein steuerfreier Höchstbetrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West). Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wird dieser Höchstbetrag auf 8 % angehoben. Gleichzeitig entfällt der bislang zusätzlich geltende Freibetrag von 1.800 € für Beiträge aufgrund einer Versorgungszusage, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurde.

Erhöhung der Grundzulage bei der Riester-Rente: Die Grundzulage bei der Riester-Rente wird von derzeit 154 € auf 175 € jährlich erhöht.

Anrechnungsfreie Zusatzrenten bei Grundsicherung im Alter: Für Bezieher von Grundsicherung bleiben freiwillige Zusatzrenten künftig bis 202 € anrechnungsfrei. Das gilt für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge.

Nutzung mehrerer häuslicher Arbeitszimmer

Der Höchstbetrag von 1.250 € für den Abzug eines häuslichen Arbeitszimmers wird auch bei Nutzung mehrerer Arbeitszimmer nur einmal gewährt und nicht doppelt oder mehrfach. Dies gilt nicht nur bei der aufgrund eines Umzugs zeitlich nacheinander erfolgenden Nutzung zweier Arbeitszimmer, sondern auch bei der gleichzeitigen Nutzung zweier Arbeitszimmer an verschiedenen Wohnorten.

Hintergrund: Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind bis zur Höhe von 1.250 € abziehbar, wenn für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Unbeschränkt abziehbar sind die Kosten nur dann, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit darstellt.

Sachverhalt: Der Kläger unterhielt zwei Wohnsitze in zwei Städten und nutzte dort jeweils ein häusliches Arbeitszimmer für die Vorbereitung der von ihm veranstalteten Seminare. Keines der beiden Arbeitszimmer bildete den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit des Klägers. Die Kosten für die beiden Arbeitszimmer betragen rund 1.800 € und 800 €. Das Finanzamt erkannte insgesamt nur 1.250 € an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Für den Kläger gilt grundsätzlich die steuerliche Abzugsbeschränkung für häusliche Arbeitszimmer von 1.250 €,

da keines der beiden Arbeitszimmer den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bildete und ihm für seine Dozententätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand.

- Der Abzugsbetrag von 1.250 € wird **personenbezogen** gewährt und steht daher jedem Steuerpflichtigen nur einmal zu. Auf die Anzahl der häuslichen Arbeitszimmer kommt es nicht an. Der Steuerpflichtige kann daher auch nur dann 1.250 € abziehen, wenn er während des Jahres umzieht und deshalb zwei Arbeitszimmer nacheinander nutzt oder wenn er gleichzeitig mehrere häusliche Arbeitszimmer im selben oder in verschiedenen Haushalten nutzt.

Hinweis: Die Personenbezogenheit des Höchstbetrags von 1.250 € wirkt sich allerdings dann zu Gunsten des Steuerpflichtigen aus, wenn mehrere Steuerpflichtige, z. B. Ehegatten, ein und dasselbe Arbeitszimmer nutzen. Hier kann jeder der Ehegatten 1.250 € steuerlich absetzen, wenn ihm für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und er sich an den Kosten für das Arbeitszimmer beteiligt.

Alle Steuerpflichtigen

Verteilung von außergewöhnlichen Belastungen auf mehrere Jahre?

Außergewöhnliche Belastungen sind im Jahr ihrer Zahlung absetzbar. Wirken sie sich steuerlich nicht vollständig aus, weil die Einkünfte des Steuerpflichtigen niedriger sind als die geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen, ist eine Verteilung der außergewöhnlichen Belastungen auf mehrere Veranlagungszeiträume nicht geboten.

Hintergrund: Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen, z. B. Krankheitskosten. Sie werden im Jahr ihrer Zahlung abgezogen, soweit sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen.

Sachverhalt: Die Kläger waren Eheleute, die ein schwerbehindertes Kind hatten. Sie bauten ihr Haus im Jahr 2011 behindertengerecht für rund 165.000 € um. Da ihr Einkommen deutlich niedriger war als die Umbaukosten, beantragten sie aus Billigkeitsgründen eine Verteilung der außergewöhnlichen Belastungen auf die Jahre 2011 bis 2013. Das Finanzamt lehnte dies ab und berücksichtigte die Aufwendungen ausschließlich im Jahr 2011.

Entscheidung: Der BFH wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Nach dem Gesetz können die außergewöhnlichen Belastungen nur im Jahr ihrer Zahlung abgesetzt werden. Dies gilt auch im Fall der Fremdfinanzierung; hier kommt es ebenfalls auf den Zeitpunkt der Verwendung der Darlehensmittel an und nicht auf den Zeitpunkt der Darlehensrückzahlung.
- Dies hat zur Folge, dass sich die außergewöhnlichen Belastungen nur im Jahr ihrer Zahlung auswirken. Soweit die außergewöhnlichen Belastungen höher sind als die

Einkünfte, gehen sie steuerlich verloren, weil sie nicht in ein Folgejahr übertragen werden können.

- Eine Verteilung auf mehrere Jahre aus Billigkeitsgründen ist nicht geboten. Denn der Gesetzgeber hat auf eine Verteilung der außergewöhnlichen Belastungen auf mehrere Jahre bewusst verzichtet. Der Gesetzgeber will keinen Abzug privater Aufwendungen bei einem Steuerpflichtigen, der keine positiven Einkünfte oder nur geringere positive Einkünfte erzielt.

Hinweis: Einem Steuerpflichtigen, der hohe außergewöhnliche Belastungen tätigen muss, bleibt damit nur die Möglichkeit, seine Zahlungen auf mehrere Jahre zu verteilen. Der behindertengerechte Ausbau eines Hauses dürfte dann nicht auf einen Schlag erfolgen, sondern müsste - nach Räumen oder Etagen unterteilt - in mehreren Etappen vorgenommen werden.

Abfindung für Verzicht auf künftigen Pflichtteilsanspruch

Verzichtet ein gesetzlicher Erbe gegenüber seinen Geschwistern auf seinen künftigen Pflichtteilsanspruch gegen Abfindung, so fällt die gezahlte Abfindung unter die für Geschwister geltende Steuerklasse II und nicht unter die im Verhältnis von Eltern zu Kindern günstigere Steuerklasse I. Damit ändert der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung.

Hintergrund: Der Verzicht des gesetzlichen Erben auf einen Pflichtteilsanspruch gegen Abfindung unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Erfolgt der Verzicht vor dem Tod des künftigen Erblassers, wird die Abfindung als Schenkung behandelt. Erfolgt der Verzicht erst nach dem Tod, wird die Abfindung als Erbschaft behandelt.

Schenkungen und Erbschaften zwischen denselben Personen innerhalb von 10 Jahren werden zusammengerechnet, so dass der Freibetrag nur einmal alle 10 Jahre gewährt wird.

Sachverhalt: Der Kläger hatte eine Mutter und drei Brüder. Seine Mutter hatte ihm im Jahr 2002 mehr als 1 Mio. € geschenkt. Im Jahr 2006 verzichtete er gegenüber seinen drei Brüdern auf seinen künftigen Pflichtteilsanspruch für den Fall des Todes seiner Mutter und erhielt hierfür von jedem Bruder eine Abfindung von 150.000 €. Das Finanzamt behandelte die Abfindungen als Schenkungen der Mutter, rechnete aber die Schenkungen aus dem Jahr 2002 hinzu und besteuerte den Gesamtbetrag nach der günstigen Steuerklasse I, die im Verhältnis von Eltern zu Kindern gilt. Außerdem gewährte es auch den höheren Freibetrag der Steuerklasse I. Der Kläger wandte sich gegen die Einbeziehung der Schenkungen aus dem Jahr 2002.

Entscheidung: Die Klage hatte nur teilweise Erfolg:

- Zwar hätte das Finanzamt die Schenkungen der Mutter aus dem Jahr 2002 nicht berücksichtigen dürfen. Denn diese Schenkungen hatte der Kläger von seiner Mutter erhalten, während er die Abfindungen von seinen Brüdern erhalten hat. Die Abfindungen gelten nicht als von der Mutter gezahlt. Nur wenn der Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch nach dem Tod der Mutter erklärt wird, gilt die Abfindung als von der Mutter vererbt.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Zu Unrecht hat das Finanzamt aber auf die Abfindungen den höheren Freibetrag und den günstigeren Steuersatz der Steuerklasse I angewendet: Dieser gilt nur im Verhältnis vom Kind zur Mutter. Die Abfindungen sind jedoch unter Geschwistern gezahlt worden, für die der niedrigere Freibetrag und der höhere Steuersatz der Steuerklasse II gelten. Im Ergebnis führt dies zu einer geringen Minderung der ursprünglich festgesetzten Erbschaftsteuer, nicht aber zu der vom Kläger begehrten Herabsetzung.

Hinweise: Bislang wurde die Abfindung für einen Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch vor dem Tod des künftigen Erblassers wie eine Schenkung des künftigen Erblassers (Elternteil) behandelt. Hieran hält der BFH nun nicht mehr fest.

Künftig kommt es darauf an, ob der Verzicht gegen Abfindung vor dem Tod des künftigen Erblassers erklärt wird oder danach. Bei einem Verzicht vor dem Tod des künftigen Erblassers richtet sich die Besteuerung der Abfindung nach dem Verhältnis zu demjenigen, der die Abfindung zahlt; dies führt in der Regel zu einer ungünstigeren Steuerklasse und damit zu einem niedrigeren Freibetrag und höheren Steuersatz, weil der Verzicht häufig gegenüber Geschwistern erklärt wird.

Bei einem Verzicht nach dem Tod wird die Abfindung als Erbschaft, die vom Verstorbenen übergeht, behandelt; die Steuerklasse ist dann die günstige Klasse I, wenn es sich bei dem Verstorbenen um ein Elternteil handelt. Dafür werden aber auch sämtliche Schenkungen, die das Elternteil in den letzten 10 Jahren vor seinem Tod an das Kind erbracht hat, hinzugerechnet.

Für die Zukunft ist es ratsam, vor dem Verzicht auf den künftigen Pflichtteilsanspruch gegen Abfindung zu berechnen, ob der Verzicht vor dem Tod oder erst nach dem Tod des künftigen Erblassers erklärt werden sollte.

Scheidungskosten keine außergewöhnliche Belastungen

Scheidungskosten sind ab 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Damit ändert der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung und begründet dies mit einer gesetzlichen Neuregelung im Jahr 2013.

Hintergrund: Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen, z. B. Krankheitskosten. Nachdem

der BFH auch Prozesskosten für einen Zivilrechtsstreit als außergewöhnliche Belastungen anerkannt hatte, änderte der Gesetzgeber im Jahr 2013 das Gesetz und legte fest, dass Prozesskosten nur noch dann als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind, wenn der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit seine Existenzgrundlage verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen könnte. Damit war nun fraglich, ob auch weiterhin Kosten für ein Scheidungsverfahren absetzbar sein würden.

Sachverhalt: Die Klägerin ließ sich im Jahr 2014 von ihrem Ehemann scheiden und machte die Kosten für das Scheidungsverfahren als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an.

Entscheidung: Der BFH wies die Klage ab:

- Nach der gesetzlichen Neuregelung sind Prozesskosten grundsätzlich nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Dies gilt auch für die Kosten eines Scheidungsverfahrens, da zu den Prozessen auch familienrechtliche Verfahren wie die Scheidung gehören.
- Die gesetzliche Ausnahme (Verlust der Existenzgrundlage/Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse) ist nicht erfüllt. Denn ein Scheidungsverfahren dient nicht der Sicherung der Existenzgrundlage. Der Gesetzgeber will nur noch solche Prozesskosten steuerlich anerkennen, in denen es um die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen geht. Allein die Gefährdung der psychischen oder ideellen Existenzgrundlage genügt nicht.
- Der Ausschluss von Scheidungskosten ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da der Gesetzgeber lediglich das Existenzminimum verschonen muss.

Hinweise: Bis einschließlich 2012 waren Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Durch die Neuregelung ändert sich dies nun zu Ungunsten der Steuerpflichtigen ab dem Jahr 2013.

Zu beachten ist, dass nach der Neuregelung der Abzug von Prozesskosten allenfalls dann möglich ist, wenn es um den Ausgleich materieller Schäden geht, die die Existenzgrundlage gefährden. Ein Prozess, der auf den Ersatz immaterieller Schäden gerichtet ist, ist steuerlich nicht begünstigt, z. B. eine auf Schmerzensgeld gerichtete Klage. Auch bei einer Vaterschaftsfeststellungsklage oder einem Rechtsstreit wegen des Umgangsrechts der Eltern mit dem Kind sind die Prozesskosten nicht absetzbar.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Oktober 2017

- | | |
|---------------------|---|
| 10. 10. 2017 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 10. 2017 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 26. 10. 2017 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 10. 2017*
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 10. 2017*
[*Bitte beachten Sie: In diesem Jahr ist der Reformationstag (31. 10. 2017) ein bundesweiter Feiertag. Daher verschieben sich die Fälligkeit der Beitragsgutschrift auf den 26. 10. 2017 sowie der Termin zum Einreichen der Beitragsnachweise auf den 24. 10. 2017] |